



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum neuen Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die beabsichtigte Schaffung eines strafrechtlichen Verbots für das öffentliche Verwenden, Verbreiten, Tragen und Zeigen von nationalsozialistischen Symbolen. Die Ausgestaltung des Verbots in einem Spezialgesetz erachten wir als sinnvoll. Auch erscheinen die in Artikel 2 Absatz 2 des Spezialgesetzes genannten Ausnahmen als gerechtfertigt und ermöglichen den Strafverfolgungsbehörden, den Einzelfall auch hinsichtlich der Meinungsäusserungsfreiheit gesondert zu betrachten und zu beurteilen. Angesichts des zur Debatte stehenden Unrechtsgehalts erachten wir auch die Ausgestaltung der Strafbestimmung als Übertretung und die Möglichkeit der Ahndung von Verstössen gegen das Verbot im Ordnungsbussenverfahren als verhältnismässig und begrüssen dies grundsätzlich. Damit können insbesondere auch die ressourcenbedingten Auswirkungen auf die kantonalen Strafverfolgungsbehörden möglichst geringgehalten werden. Mit Blick auf den im Jugendstrafrecht geltenden Grundsatz «Schutz und Erziehung» sollen Widerhandlungen gegen das Verbot jedoch nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 14. März 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli